

Ex-post-Bewertung

NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 bis 2013

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (ELER-Code 323)

Natürliches Erbe

Manfred Bathke

Hannover, Juni 2016

Dipl.-Ing. agr. Manfred Bathke

entera Umweltplanung & IT
Fischerstraße 3
30167 Hannover

Tel.: 0511 16789-15

Fax: 0511 16789-99

E-Mail: bathke@entera.de

Ex-post-Bewertung NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 bis 2013

Modulbericht 7.7_MB(a) Natürliches Erbe (ELER-Code 323)

Manfred Bathke



Von entera Umweltplanung & IT



Im Auftrag vom

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission



Juni 2016

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	II
Verzeichnis der Fotos	II
0 Zusammenfassung	1
1 Einführung	3
2 Beschreibung der Maßnahme	3
3 Bewertungsgrundlagen	5
4 Umsetzungsstand und Ergebnisse	6
5 Beschreibung einzelner Fördervorhaben	14
5.1 Flächenkauf Waldgut Siedlinghausen (FS 1)	14
5.2 Biotoppflege: Regeneration einer Wacholderheide (FS 2)	16
5.3 Biotoppflege: Mahd eines Großseggenrieds (FS 3)	17
5.4 Biotoppflege: Pflege einer Feldhecke (FS 4)	18
5.5 Streuobstwiesen im Münsterland (FS 5)	20
5.6 Entfichtungen im Hochsauerlandkreis (FS 6)	21
6 Probleme in der verwaltungstechnischen Umsetzung der Förderung	22
7 Beantwortung der gemeinsamen Bewertungsfragen	23
8 Empfehlungen	27
8.1 Empfehlungen an das Land	27
8.2 Hinweise an die EU-KOM und den Bund	28
Literaturverzeichnis	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verzeichnis der durchgeführten Fallstudien	6
Tabelle 2:	Ziele und Zielerreichung	7
Tabelle 3:	Verteilung der Bewilligungssummen auf Gruppen von Zuwendungsempfängern und Schutzgebietskategorien	8
Tabelle 4:	Verteilung der Bewilligungssummen auf Schutzgebietskategorien	8
Tabelle 5:	Verteilung des Gesamtinvestitionsvolumens auf die Fördergegenstände	9

Verzeichnis der Fotos

Foto 1:	Beweidung einer historischen Rinderweide in einer von Fichten freigestellten Tallage.	16
Foto 2:	Wacholderheide im NSG Kleiner Selberg im Kreis Herford.	17
Foto 3:	Großseggenried mit Bulten von <i>Carex paniculata</i> (Rispensegge) im Zentrum.	18
Foto 4:	Ehrenamtliche vom NABU und der Naturschutzjugend bei einem Pflegeeinsatz an der Hecke am Roßkothenweg	19
Foto 5:	Nachpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auf einer Wiese mit altem Obstbaumbestand	20
Foto 6:	Entfichtung eines Kerbtals im Hochsauerland	22

0 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Modulbericht erfolgt eine Bewertung der Fördermaßnahme 323 „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ entsprechend der von der EU-Kommission vorgegebenen Bewertungsfragen (EEN, 2014). Grundlage hierfür sind die Ergebnisse durchgeführter Fallstudien (FS) sowie Auswertungen von Förderdaten. Abschließend werden Empfehlungen für die Umsetzung der Fördermaßnahme in der Förderperiode 2014 bis 2020 gegeben.

Die Fördermaßnahme (im Folgenden synonym auch als „Natürliches Erbe“ bezeichnet) hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern (MUNLV, 2007).

Diese Teilmaßnahme stellte in NRW neben der Ausgleichszahlung, der Landesförderung und dem Life+-Programm eines der wesentlichen Finanzierungsinstrument für die Umsetzung von Natura 2000 dar.

Gefördert wurden mit den bis Ende 2015 ausgezahlten Mitteln insgesamt 842 Projekte zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rund 24,2 Mio. Euro. Gefördert wurden in der überwiegenden Zahl Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes. Dabei konnten unter anderem 53 Schutz- und Bewirtschaftungspläne in Natura-2000-Gebieten für 10.924 ha erstellt werden. Auf einer Fläche von 14.968 ha (davon 12.068 ha in Natura-2000-Gebieten) wurden Biotopschutzmaßnahmen durchgeführt. Grundstücksankäufe in Natura-2000-Gebieten wurden im Umfang von 65,7 ha getätigt.

Der in den ersten Jahren der Förderung nur sehr geringe Mittelabfluss hat sich infolge verstärkter Öffentlichkeitsarbeit, Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die Förderung sowie der mit der 4. Programmänderung (2009) geschaffenen Möglichkeit der Förderung des Grunderwerbs langsam verbessert.

Etwas über 80 % der eingesetzten Fördermittel wurden von den Kreisen und den Kommunen verausgabt. Naturschutzvereine und Verbände zogen etwa 8 % des Fördervolumens auf sich. Hierbei waren nicht nur die Landesgeschäftsstellen der landesweiten Verbände (BUND, NABU) vertreten, sondern auch lokale Initiativen. Die Biologischen Stationen waren nur in der zweiten Hälfte der Förderperiode zuwendungsberechtigt, haben aber noch Vorhaben in einem Umfang von ca. 5 % des Fördervolumens umgesetzt.

Die Mittel wurden danach sehr konzentriert in die Natura-2000-Gebiete und die Kohärenzgebiete (zusammen ca. 80 %) gelenkt.

Außerhalb der Natura-2000-Gebiete wurden im Wesentlichen Maßnahmen der Kulturlandschaftspflege umgesetzt (Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbaumpflege, Pflege von Alleen und Hecken).

Die Fallstudien belegen ein sehr breites Wirkungsspektrum der umgesetzten Vorhaben. Positive Wirkungen für die Biodiversität sind in allen untersuchten Fällen zu erwarten. Diese können entweder direkt (Biotopmanagement, Artenschutzmaßnahmen) oder indirekt (Flächenkauf, Kartierung, Managementplanung) erfolgen. Eine Quantifizierung der Wirkungen ist teilweise für einzelne Fördervorhaben möglich und die Ergebnisse exemplarischer Wirkungskontrollen sind in den Fallstudienberichten dargestellt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Wirkungspfade ist eine zusammenfassende Quantifizierung der Wirkungen der Gesamtmaßnahme aber nicht möglich.

Auf der Grundlage der Gespräche mit den Zuwendungsempfängern und den dort benannten Problemen mit der verwaltungstechnischen Umsetzung werden Empfehlungen für die weitere Durchführung und Umsetzung der Fördermaßnahme diskutiert.

1 Einführung

In dem vorliegenden Modulbericht erfolgt eine Bewertung der Fördermaßnahme 323 „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ entsprechend der von der EU-Kommission vorgegebenen Bewertungsfragen (EEN, 2014). Grundlage hierfür sind die Ergebnisse durchgeführter Fallstudien sowie Auswertungen von Förderdaten. Abschließend werden Empfehlungen für die Umsetzung der Fördermaßnahme in der Förderperiode 2014 bis 2020 gegeben.

Die Fördermaßnahme (im Folgenden synonym auch als „Natürliches Erbe“ bezeichnet) hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern (MUNLV, 2007).

Diese Teilmaßnahme stellte in NRW neben der Ausgleichzahlung, der Landesförderung und dem Life+-Programm eines der wesentlichen Finanzierungsinstrument für die Umsetzung von Natura 2000 dar.

2 Beschreibung der Maßnahme

Gegenstand der Förderung sind die folgenden Maßnahmengruppen:

- Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert,
- investive Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sowie Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- Grundstücksankäufe.

Im Rahmen der Richtlinie vom 25.09.2007 werden die Fördergegenstände im Bereich der Biotopschutzmaßnahmen noch weiter differenziert. Förderfähig sind danach investive Maßnahmen und Pflegemaßnahmen, die nur einmal während der laufenden Förderperiode (2007 bis 2013) förderfähig sind. Hierzu gehören u. a.:

- die Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern,
- die Neuanlage von Streuobstwiesen sowie Instandsetzungsschnitte von Streuobstbäumen und Kopfbäumen,
- die Wiedervernässung und Renaturierung,
- Entbuschungen und Anpflanzungen,
- die Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen.

In den ersten Jahren war der Grunderwerb nur beschränkt möglich. Der Anteil der Ausgaben für Grundstücksankäufe durfte gemäß Art. 71 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 maximal 10 %

der zuschussfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens oder Projektes nicht überschreiten und lief daher in der Praxis weitgehend ins Leere. Mit dem Änderungsantrag 2009 wurden die Möglichkeiten des Grunderwerbs, der vor allem der Biotopanlage dienen soll, erweitert. Es wurde die von der EU-Kommission vorgesehene Ausnahmeklausel, wonach in begründeten Ausnahmefällen bei Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden kann, nunmehr in das Programm mit aufgenommen.

Es besteht eine starke strategische Verknüpfung zwischen dieser Maßnahme und den Agrarumweltmaßnahmen, da über investive Maßnahmen eine Erstinstandsetzung einer Fläche erfolgen kann, die dann nachfolgend über Agrarumweltprogramme dauerhaft gepflegt wird. Da es sich bei Vorhaben des Natürlichen Erbes nicht um regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten handelt, ist eine klare Abgrenzung zu den Vertragsnaturschutzmaßnahmen gegeben. Weitere Hinweise zur Einordnung des Natürlichen Erbes in die Gesamtmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität sind dem Bericht zum Vertiefungsthema Biodiversität zu entnehmen (Sander und Bormann, 2014).

Bewilligungsbehörden waren die Bezirksregierungen.

Als Zuwendungsempfänger waren vorgesehen:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Träger von Naturparks, die NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie die nach §60 i. V. mit §59 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereine,
- Sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Länder und des Bundes,
- Natürliche Personen.

Biologische Stationen und deren Trägervereine waren zunächst von der Förderung ausgeschlossen. Dies wurde mit Richtlinienänderung vom 03.06.2009 geändert.

Finanzausstattung und Förderquote

Nach dem EPLR waren für den gesamten Förderzeitraum Fördermittel in Höhe von 40,9 Mio. Euro vorgesehen (300 Maßnahmen) (MUNLV, 2010b). Zusätzlich sollten nationale Fördermittel (top-ups) in Höhe von 3 Mio. Euro für die rein nationale Finanzierung der Mehrwertsteuer eingesetzt werden. Es sollten Schutz- und Bewirtschaftungspläne für rund 150 Schutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 100.000 ha erarbeitet, Biotopschutz- und Verbesserungsmaßnahmen auf ca. 1.000 ha durchgeführt und Grundstücksankäufe in Natura-2000-Gebieten von ca. 500 ha getätigt werden.

Erst im Zuge der 8. Programmänderung (2013) erfolgte eine deutliche Ansatzreduzierung auf ein Gesamtinvestitionsvolumen von 23,4 Mio. Euro (weitere 3 Mio. Euro Top-ups zur Finanzierung der Mehrwertsteuer).

Die Höhe der Förderung lag zwischen 50 und 100 % der tatsächlichen Kosten im Rahmen von Höchstbeträgen. Während die Förderquote bei den Biotopschutzmaßnahmen „Anlage und Pflege von Streuobstbäumen“ und „Kopfbaumpflege“ generell 80 % betrug, war diese Quote bei den sonstigen Biotopschutzmaßnahmen nach der jeweiligen Förderkulisse gestaffelt (80 % in Natura-2000-Gebieten einschließlich Kohärenzgebieten (entspricht den Naturschutzgebieten), 60 % in Landschaftsschutzgebieten und 50 % in sonstigen Gebieten). Der EU-Anteil an den öffentlichen Ausgaben betrug zunächst 25 %. Mit der 6. Programmänderung (2011) wurde der EU-Anteil auf 35 % erhöht. Die Bagatellgrenze lag nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung NRW bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bei 12.500 Euro je Zuwendung, bei sonstigen Zuwendungsempfängern bei 1.000 Euro. Mehrere Vorhaben konnten hierbei in einem Antrag zusammengefasst werden.

3 Bewertungsgrundlagen

Die nachfolgende Beschreibung der Umsetzung der Maßnahmen, der Ergebnisse und der Wirkungen stützt sich auf folgende Daten und Auswertungsschritte:

- Förderdaten 2007 bis 2015,
- zusätzliche inhaltliche Angaben der Bewilligungsstellen zu den einzelnen Projekten,
- Expertengespräche auf verschiedenen Ebenen (MKULNV, LANUV, Bewilligungsstellen bei den Bezirksregierungen, Untere Naturschutzbehörden, Biologische Stationen, Naturschutzverbände),
- Literatur und Fachgutachten, Stellungnahmen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV),
- Vor-Ort-Besichtigung von ausgewählten Förderfällen, Gespräche mit AntragstellerInnen.

Einzelne bewertungsrelevante Informationen sind in den Förderdaten nicht mit erfasst worden. Die wesentlichen Auswertungen erfolgten daher auf der Grundlage von zusätzlichen Detailinformationen der Bezirksregierungen für eine Stichprobe von ca. 600 Förderfällen, die wiederum 938 Teilvorhaben und eine Bewilligungssumme von 13,6 Mio. Euro umfassen. Dies entspricht etwa 61 % des gesamten Fördervolumens. Die Stichprobe beinhaltetete alle vorkommenden Fördergegenstände und kann aufgrund des hohen Anteils an der Grundgesamtheit als repräsentativ angesehen werden. Eine Hochrechnung auf das gesamte Fördervolumen war daher vertretbar.

Eine Vollerhebung schien aufgrund des hohen Aufwandes für die Bewilligungsbehörden, der erheblichen Probleme in der Zuordnung der von den Bezirksregierungen teilweise sehr detailliert beschriebenen Fördervorhaben in vordefinierte Klassen und der insgesamt nur begrenzten Aussagekraft der Auswertungen nicht vertretbar.

Die durchgeführten Fallstudien werden in Tabelle 1 näher bezeichnet. Die Fallstudienberichte 2 bis 5 finden sich in der Anlage 1 zur Halbzeitbewertung der Maßnahme 323 (LR et al., 2010). Die Berichte zu den Fallstudien 1 und 6 bis 8 sind dem Anhang zum Modulbericht 7.7_MB(b) zu entnehmen. Die ausgewerteten Unterlagen sind in den jeweiligen Berichten aufgeführt.

Tabelle 1: Verzeichnis der durchgeführten Fallstudien

Nr.	Fördervorhaben	Bezirksregie- rung	Ort des Fallstudien- berichtes
FS 1:	Flächenkauf Waldgut Siedlinghausen (Förderperiode 2000 bis 2006), Umsetzung eines SOMAKO	Arnsberg	7.7_MB(b)
FS 2:	Pflege und Wiederherstellung einer Wacholderheide	Detmold	HZB
FS 3:	Mahd eines Schlankseggenrieds, Entbuschung von Feuchtgrünlandbrachen	Düsseldorf	HZB
FS 4:	Instandsetzung einer Feldhecke	Düsseldorf	HZB
FS 5:	Neuanlage und Herstellungspflege von Streuobstbeständen	Münster	HZB
FS 6:	Entfichtungen im Hochsauerlandkreis (32 Einzelvorhaben)	Arnsberg	7.7_MB(b)
FS 7:	Umsetzung von Heckenpflegekonzepten im VSG Medebacher Bucht (sechs Einzelvorhaben)	Arnsberg	7.7_MB(b)

Quelle: Eigene Darstellung.

4 Umsetzungsstand und Ergebnisse

Gefördert wurden mit den bis Ende 2015 ausgezahlten Mitteln insgesamt 842 Projekte zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rund 24,2 Mio. Euro. Gefördert wurden in der überwiegenden Zahl Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes. Dabei konnten unter anderem 53 Schutz- und Bewirtschaftungspläne in Natura-2000-Gebieten für 10.924 ha erstellt werden. Auf einer Fläche von 14.968 ha (davon 12.068 ha in Natura-2000-Gebieten) wurden Biotopschutzmaßnahmen durchgeführt. Grundstücksankäufe in Natura-2000-Gebieten wurden im Umfang von 65,7 ha getätigt.

Der in den ersten Jahren der Förderung nur sehr geringe Mittelabfluss hat sich infolge verstärkter Öffentlichkeitsarbeit, Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die Förderung sowie der mit der 4. Programmänderung (2009) geschaffenen Möglichkeit der Förderung des Grunderwerbs langsam verbessert.

Die Tabelle 2 stellt die angestrebten Ziele dem bis Ende 2015 erreichten Umsetzungsstand gegenüber.

Spezifische Ziele bestanden für diese Maßnahme nicht, da die möglichen Fördervorhaben sehr heterogen waren und sich über gemeinsame Indikatoren nicht erfassen ließen. Auch musste die Bewilligung flexibel auf den Antragseingang reagieren.

Tabelle 2: Ziele und Zielerreichung

	Ziel*	Zielerreichung bis Ende 2015	Zielerreichung
<i>Operationelle Ziele</i>			
Anzahl der Projekte	300	842	222 %
Gesamtinvestitionsvolumen in Mio. Euro	43,1	24,19	56 %
Zusätzliche nationale Beihilfen gemäß Art. 89	3,0	1,560	52 %
Schutz- und Bewirtschaftungspläne (für rd. 150 Schutzgebiete)	100.000 ha	10.924 ha	11 %
Grundstückskäufe	500 ha	65,7 ha	13 %
Biotopschutz- und Verbesserungsmaßnahmen	1.000 ha	14.968 ha	1.497 %

*: Nach NRW-Programm Ländlicher Raum, inkl. 3. Änderungsantrag (MUNLV, 2010a).

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben MKULNV 2010 und 2016.

Das ursprünglich noch in 2010 geplante Gesamtinvestitionsvolumen von über 40 Mio. Euro wurde deutlich verfehlt. Entgegen der ursprünglichen Planung wurden auch die Ziele bezüglich des Grundstückerwerbs und der Umsetzung der Managementplanung nicht erreicht. Der Umfang der über Biotopschutzmaßnahmen verbesserten Fläche konnte dagegen weit übertroffen werden.

Die Zielgröße für die über Schutz- und Bewirtschaftungspläne überplante Fläche wurde seinerzeit mit 100.000 ha recht hoch angegeben. Dieses Kriterium ist allerdings wenig aussagekräftig, da auch zahlreiche Managementpläne für bestimmte Arten oder Artengruppen erstellt wurden, denen keine Fläche zugeordnet werden kann. Die Zielgröße von 500 ha für den Flächenerwerb konnte sicher in erster Linie aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Kaufpreise und der mangelnden Flächenverfügbarkeit nicht erreicht werden.

Die Auszahlungen sind relativ gleichmäßig auf die fünf Bewilligungsbehörden verteilt.

Kreis der Antragstellenden

Die folgende Tabelle 3 zeigt die Verteilung der eingesetzten Fördermittel auf die verschiedenen Klassen von Zuwendungsempfängern.

Tabelle 3: Verteilung der Bewilligungssummen auf Gruppen von Zuwendungsempfängern

Zuwendungsempfänger	Relativer Anteil
Kreise und kreisfreie Städte	80,5 %
Naturschutzvereine und Verbände	7,5 %
Biologische Stationen, Naturschutzzentren	4,9 %
Privatpersonen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	3,9 %
Naturschutzstiftungen	2,5 %
Land NRW	0,8 %

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdaten der Bezirksregierungen (Stichprobe, 61 % des Gesamt-Investitionsvolumens)

Etwas über 80 % der eingesetzten Fördermittel wurden von den Kreisen und den Kommunen verausgabt. Naturschutzvereine und Verbände zogen etwa 8 % des Fördervolumens auf sich. Hierbei waren nicht nur die Landesgeschäftsstellen der landesweiten Verbände (BUND, NABU) sondern auch lokale Initiativen vertreten. Die Biologischen Stationen waren nur in der zweiten Hälfte der Förderperiode zuwendungsberechtigt, haben aber noch Vorhaben in einem Umfang von ca. 5 % des Fördervolumens umgesetzt. Privatpersonen als Antragsteller fanden sich nahezu ausschließlich bei den Fördergegenständen „Streuobstpflge“ und „Kopfbäumpflege“. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe traten insbesondere beim „Erwerb von Maschinen und Geräten“ zur Unterstützung einer naturschutzgerechten extensiven Nutzung in Erscheinung. Die Stiftungen umfassten nicht nur die landesweite NRW-Stiftung, sondern auch kleinere lokale Naturschutzstiftungen.

Die folgende Tabelle 4 zeigt die Verteilung der eingesetzten Fördermittel auf die verschiedenen Schutzgebietskategorien.

Tabelle 4: Verteilung der Bewilligungssummen auf Schutzgebietskategorien

Gebietskategorien (jeweils nur „höchste“ Kategorie gewertet)	Relativer Anteil
Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	55 %
Naturschutzgebiete außerhalb der FFH-Gebiete	20 %
Gebiete mit Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie	3 %
Trittsteinbiotop	10 %
Förderkulisse Streuobst	2 %
nicht zuzuordnen, ohne Flächenbezug	10 %

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdaten der Bezirksregierungen (Stichprobe, 61 % des Gesamt-Investitionsvolumens)

Die Fördermittel werden zu 58 % direkt in Natura-2000-Gebieten oder in Gebieten mit Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie eingesetzt. Da auch Fördervorhaben ohne direkten Flächenbezug (z. B. Anschaffung von Maschinen und Geräten) teilweise den FFH-Gebieten zu Gute kommen, liegt dieser Anteil vermutlich deutlich über 60 %. Weitere 20 % wurden in den Kohärenzgebieten (Naturschutzgebiete) umgesetzt.

Die Mittel werden danach sehr konzentriert in die Natura-2000-Gebiete und die Kohärenzgebiete (zusammen ca. 80 %) gelenkt.

Außerhalb der Natura-2000-Gebiete wurden im Wesentlichen Maßnahmen der Kulturlandschaftspflege umgesetzt (Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbaumpflege, Pflege von Alleen und Hecken).

Fördergegenstände

In Tabelle 5 ist das Gesamtinvestitionsvolumen den verschiedenen Fördergegenständen zugeordnet.

Tabelle 5: Verteilung des Gesamtinvestitionsvolumens auf die Fördergegenstände

Fördergegenstände	Relativer Anteil am Gesamtinvestitionsvolumen
Biotopgestaltende Maßnahmen insgesamt	51,5 %
davon: Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern	7,1 %
davon: Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren	1,9 %
davon: Entbuschungen und Anpflanzungen, Heckenpflege	5,2 %
davon: Entfichtungen	1,1 %
davon: sonstige Maßnahmen bzw. mehrere Vorhaben, nicht zuzuordnen	36,1 %
Grünbrücke	20,9 %
Streuobst: Neuanlage und Instandsetzungsschnitt	6,4 %
Grunderwerb	4,8 %
FFH-Managementplanung, Pflege- und Entwicklungskonzepte	4,7 %
Anschaffung von Maschinen und Geräten, Weideinfrastruktur	3,6 %
Kopfbaumschnitt	3,4 %
Spezielle Artenschutzmaßnahmen (z. B. Amphibien, Fledermäuse)	2,4 %
Besucherlenkung, Sensibilisierung für Naturschutz	1,5 %
Bestandserfassung, Wirkungskontrollen, Machbarkeitsstudien	0,9 %

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdaten der Bezirksregierungen (Stichprobe, 61 % des Gesamtinvestitionsvolumens)

Ein großer Anteil der Förderanträge umfasst mehrere, z. T. auch sehr unterschiedliche Fördergegenstände. Eine Zuordnung war daher nicht immer möglich. Insbesondere bei den Förderanträgen der Unteren Naturschutzbehörden der Kreise wurden zahlreiche Pflegevorhaben in einem Antrag zusammengezogen. Die folgende Zusammenstellung zeigt beispielhaft die Einzelvorhaben eines Antrags des Kreises Kleve (förderfähige Kosten Gesamt: ca. 58.000 Euro, nach Angaben der BR Düsseldorf).

- Uferabflachung und Modellierung an einem Gewässer am Bienener Altrhein zur Optimierung für Wiesenvögel,
- Modellierung eines Ufers zur Optimierung der Wasserstände an der Bruckmannsley in den Fleuthkuhlen (insb. für Sumpfcallabestände),
- Entschlammung von Kolken bei Zyfflich zur Optimierung für den Weißstorch und für Wiesenvögel,

- naturnahe Ufergestaltung entlang der Kendel im Bereich Hülme zur Verbesserung des Biotopverbundes und zur Schaffung von Trittsteinbiotopen,
- Schnitt von Kopfbäumen zur Optimierung für Steinkauz und andere Höhlenbewohner sowie zum Erhalt der Kulturlandschaft,
- Abplaggen von Heide zur Schaffung von Initialstadien mit Sonnentau, Lungenezian usw.,
- Einzäunung von Magerrasenstandorten zur naturschutzgerechten Beweidung,
- Anlage eines Storchennestes für den Weißstorch,
- Einbau einer Stahltür an einer alten Bahnbrücke zur Sicherung des Fledermausquartiers.

Die Zusammenstellung zeigt die große Bandbreite der biotopgestaltenden Maßnahmen, die etwas über die Hälfte des Gesamtinvestitionsvolumens einnahmen. Die wichtigsten übrigen Fördergegenstände werden nachfolgend kurz beschrieben.

Fördergegenstand Flächenkauf

Flächenkäufe dienen der Herstellung der Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung weitergehender Maßnahmen zur Extensivierung oder zur Vernässung von Flächen. Im Folgenden werden einzelne Projekte beispielhaft benannt (in Klammern Projektträger und förderfähige Kosten des Vorhabens):

- Grunderwerb im NSG Wehmenhorster Wiesental (NABU Rödinghausen e. V., ca. 18.000),
- Grunderwerb im FFH-Gebiet Heisterholz und im EU-Vogelschutzgebiet Bastauniederung (Kreis Minden-Lübbecke, ca. 135.000 Euro),
- Ankauf von Grünlandflächen im NSG Knauheide zur Sicherstellung der extensiven Nutzung (Land NRW, ca. 143.000 Euro),
- Grunderwerb im NSG Salzenteichsheide (Kreis Gütersloh, ca. 24.000 Euro).

Der Flächenkauf führt erst dann zu positiven Wirkungen, wenn aufgrund der Flächenverfügbarkeit weitergehende Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden können, die ohne Zugriff auf die Fläche nicht möglich wären. Die für einzelne Flächenkäufe stichprobenartig ausgewerteten Antragsunterlagen geben sehr unterschiedliche weitergehende Extensivierungsmaßnahmen an. Diese reichen von einer „Förderung artenreicher Grünlandgesellschaften durch eine extensive Bewirtschaftung“ bis zu einer „Vernässung von Moorflächen“.

Fördergegenstand Artenschutzmaßnahmen

Die Übergänge zu den Vorhaben des Biotopmanagements sind fließend. Bei den hier zugeordneten Vorhaben stehen aber die besonderen Schutzansprüche einer speziellen Art oder einer Artengruppe im Vordergrund. Beispielhafte Artenschutzprojekte sind:

- Einbau von Amphibiendurchlässen im Bereich des NSG Salzetale (Kreis Lippe),

- Herrichtung eines Fledermausstollens (Naturkundlicher Verein Egge-Weser e. V.),
- Artenschutzprojekt Steinkauz (Kreis Gütersloh),
- Maßnahmen zum Schutz der FFH-Art Knoblauchkröte und zur Wiederansiedlung des Ameisenbläulings (Rhein-Kreis Neuss),
- Reparatur- und Optimierungsmaßnahmen an einem „Fledermausbunker“ (NABU Steinfurt e. V.).

Managementplanung

Nach Angaben der Bewilligungsbehörden decken die geförderten Vorhaben einen Planungsraum von 6.757 ha ab. Einzelne Planungsvorhaben beziehen sich allerdings auch auf das Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in einem größeren Gebiet, z. B. einem Kreis. Diesen Vorhaben wurde keine konkrete Größe eines Planungsraums zugeordnet. Die folgenden Vorhaben können beispielhaft genannt werden:

- Erstellung eines Konzeptes zur Wiederansiedlung des Ameisenbläulings im Rhein-Kreis Neuss: Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nassithous*) ist eine nach der europäischen Flora-Fauna-Habitatrichtlinie geschützte (Anhang II) Schmetterlingsart. Die Art war ehemals im Rheinland und auch im Rhein-Kreis Neuss häufig und typisch, konnte jedoch seit über zehn Jahren hier nicht mehr nachgewiesen werden. Die Bläulinge sind gute Beispiele dafür, wie stark manche Tierarten auf spezifische Umweltbedingungen angewiesen sind. So legen die Falter im Sommer ihre Eier ausschließlich an den rotbraunen Blütenständen des Großen Wiesenknopfes ab. Die Rote Knotenameise wird als Wirt für die Larvenentwicklung benötigt. Die Wiederansiedlung dieser Arten erfordert daher sorgfältige Planungen und eine Vernetzung potenzieller Lebensräume.
- Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes für das FFH-Gebiet Stockheimer Bruch im Kreis Soest. Schutzziel im Stockheimer Bruch ist der Erhalt, die Wiederherstellung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtgrünlandkomplexes mit Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind. Naturkundlich handelt es sich teilweise um ein ehemaliges Kalk-Flachmoor. Der durch Naturschutzmaßnahmen heute feuchte Grünlandkomplex wird durch zahlreiche Gewässer, Röhrichtstreifen und kleine Gehölzelemente gegliedert.
- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die Offenlandbereiche des FFH-Gebietes "Tiergarten und Schachblumenwiese" im Kreis Warendorf. Es handelt sich hier um einen strukturell bedeutsamen Hainsimsen-Buchenwaldkomplex mit umgebendem Grünland und gewässerbegleitendem Erlen-Eschenwald. Die Waldbereiche sind Lebensraum des Schwarzspechts. Im Gebiet befindet sich ein bedeutsames Vorkommen der in NRW vom Aussterben bedrohten Schachblume.

Die Fördervorhaben umfassten dabei, neben der eigentlichen Erstellung der Managementpläne, auch wichtige, für die spätere Erarbeitung der Pläne notwendige, Vorbereitungsmaßnahmen (z. B. Kartografie, Arteninventuren usw.). Es wird hiermit die Grundlage für das auf die Schutzziele ausgerichtete Management und für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gebiete gelegt. Die Wirkung der FFH-Managementplanung auf die Umweltgüter ist damit indirekter Art, insofern der Planungsprozess und die Abstimmungen mit den verschiedenen Akteuren eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ermöglichen sollen.

Pflanzung von Obstbäumen und Streuobstpflge

Etwa 6 % des Finanzvolumens wurde für die Neuanlage von Streuobstwiesen und die Instandsetzungspflege bei Altbeständen eingesetzt. Im Rahmen der zahlreichen Einzelvorhaben, die insbesondere von Privatpersonen oder Naturschutzvereinen durchgeführt wurden, konnten ca. 8.000 Obstbäume neu gepflanzt werden. Nähere Hinweise zur Umsetzung dieser Fördervorhaben am Beispiel des Münsterlandes finden sich in der Fallstudie 5 (siehe Kap. 5.2.5).

Folgende Projekte können beispielhaft genannt werden:

- Pflege von Streuobstwiesen durch den Heimat- und Kulturverein Marienmünster e. V. im Kreis Höxter,
- Streuobstpflge im Bergischen Land durch den NABU Kreisverband Oberberg e. V. (Neupflanzung von 254 Hochstämmen),
- Neuanpflanzung einer Streuobstwiese mit 40 Hochstämmen durch den Heimatverein Niederntudorf e. V. im Kreis Paderborn.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch im Rahmen der **Agrarumweltmaßnahmen (Code 214)** Pflegemaßnahmen auf Streuobstwiesen umgesetzt wurden. Hierbei handelte es sich um mehrjährige Verpflichtungen (wohingegen über 323 nur einmalige Vorhaben investiven Charakters gefördert wurden). Die Förderprämie für Obstbaumpflge und extensive Unternutzung betrug dort 900 Euro/ha. Das Förderziel von 750 ha ist nahezu erreicht worden. Mit der sechsten Programmänderung (2011) ist auch die Förderung eines Projektes zur Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen alter Obstsorten ins NRW-Programm aufgenommen worden. Das Projekt entstand auf Initiative des NABU NRW, des Pomologen-Verein e. V. und des BUND NRW. Antragsteller war der NABU NRW, Beginn war der 1. November 2012. Ein wesentliches Ziel des Projektes war der langfristige Erhalt der Lokal- und Regionalsorten und auch die Gewährleistung des Zugangs zu diesen seltenen und vom Aussterben bedrohten Sorten (Pomologen-Verein, 2015). Dazu wurden die lokalen und regionalen Sorten in so genannten Sortengärten aufgepflanzt, die sich in unterschiedlichen Regionen Nordrhein-Westfalens befinden.¹ Unter anderem in den Regionen Sauerland, Ruhrgebiet und Münsterland wurden gefährdete Obstsorten gesucht, charakterisiert und dokumentiert. Im Rahmen des Projektes wurde auch für pomologisch gesi-

¹ <https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/streuobst/lokale-obstsorten-erhalten/>

cherte Sorten ein genetischer Fingerabdruck erstellt, um dauerhaft eine eindeutige Sortenidentifizierung zu ermöglichen. Die notwendigen molekulargenetischen Untersuchungen wurden an der Philipps-Universität Marburg durchgeführt. Frucht- und Blattproben stellten der Obstreiser-muttergarten Bonn, das Obst-Netzwerk Rheinland, verschiedene Biologische Stationen, das Obstarboretum Bielefeld und weitere Projektpartner zur Verfügung (LWK NRW, 2015; NABU NRW, 2016).

Kopfbaumpflege

Etwa 3 % des Finanzvolumens wurde für die Kopfbaumpflege eingesetzt. Auch diese Vorhaben wurden überwiegend von regionalen Naturschutzvereinen und örtlichen Initiativen umgesetzt. Insgesamt wurden größenordnungsmäßig etwa 18.000 Kopfbäume gepflegt.

Folgende Projekte können beispielhaft genannt werden:

- Pflege von 60 Kopfweiden im NSG „An den Emmerkämpfen“ durch den Heimatverein Ottenhausen im Kreis Höxter,
- Pflege von 88 Kopfbäumen durch die Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz im Tecklenburger Land e. V.,
- Pflege von 180 Kopfbäumen zur Sicherung von Lebensräumen u. a. für den Steinkauz durch die Arbeitsgemeinschaft Landschaftspflege und Artenschutz im Kreis Paderborn.

Grünbrücke

Das mit Abstand größte Vorhaben war der Bau einer Grünbrücke über die Rösrather Straße (L284) im Königsforst östlich von Köln² mit einem Investitionsvolumen von 3,65 Mio. Euro.

Der Bau der Bundesautobahn A3 in den 1930er Jahren hatte hier zu einer Zerschneidung des früher zusammenhängenden großen Waldkomplexes in die nun nördlich und südlich der Autobahn befindlichen Naturschutz- und Natura-2000-Gebiete Königsforst und Wahner Heide geführt. Ein vorrangiges Schutzziel für das Netz „Natura 2000“ war es, eine Wiederherstellung der Verbindung zwischen den beiden FFH-Gebieten zu erreichen.

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II des Bundes wurde eine Grünbrücke über die BAB3 finanziert. Der Bau einer weiteren Grünbrücke über die parallel verlaufende L284 erfolgte über die hier betrachtete Fördermaßnahme 323. Zuwendungsempfänger war die Stadt Köln.

Karte 1 zeigt die Lage der beiden Grünbrücken zwischen den FFH-Gebieten.

² <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp>

Bei dem FFH-Gebiet „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“ handelt es sich um einen großen, von zahlreichen Taleinschnitten gegliederten Waldkomplex in den Höhenlagen des Rothaargebirges westlich von Winterberg. Im Rahmen des Landschaftsplanes Winterberg sind die Flächen des FFH-Gebietes überwiegend als Naturschutzgebiet vorgesehen. Die Ankaufflächen liegen nahezu vollständig innerhalb dieses FFH-Gebietes. Überwiegend handelt es sich um Fichtenbestände mittleren Alters. Eingestreut sind die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder) und kleinräumig auch 6520 (Berg-Mähwiesen).

In den dortigen Höhenlagen um 700 m ü. NN erbringt die Buche kein Wertholz mehr und weist gegenüber der Fichte eine ausgesprochen schlechte Ertragsklasse auf. Der bisherige Besitzer hat daher bereits Anfang der 1990er Jahre begonnen, eine Umbestockung von Buchenbeständen durch Unterbau von Fichte vorzunehmen. Im Gebiet finden sich daher größere Flächen mit einem lückigen Bestand aus Altbuchen, die teilweise bereits mit Fichte unterbaut sind. Da die Buche eine gute Naturverjüngung aufweist, soll auf den Ankaufflächen durch Beseitigung der Jungfichten und Förderung der Naturverjüngung der standorttypische Biototyp des Hainsimsen-Buchenwaldes wieder hergestellt werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Sofortmaßnahmenkonzept vorgesehen.

Mit dem **Flächenkauf** für sich alleine sind zunächst keine naturschutzfachlichen Wirkungen verbunden. Entscheidend ist, dass in den Folgejahren die Maßnahmen des vorliegenden **Sofortmaßnahmenkonzeptes** auch umgesetzt werden (naturschutzgerechte Waldbewirtschaftung, Unterbau mit Buche, Erhöhung des Tot- und Altholzanteiles, Entfichtung von Tallagen und Siefen).

Zahlreiche Einzelmaßnahmen (z. B. Freistellung von Bergahorn in Fichtenbeständen, Entfichtung von Tallagen) sind in der Zwischenzeit vom Forstamt auch bereits durchgeführt worden.

Etwa die Hälfte der Fläche ist derzeit mit Fichte bestockt. Hier sind nur in geringem Umfang Maßnahmen vorgesehen (Voranbau/Unterbau mit Buche auf 19 ha). Die vorhandenen Buchen-Altbestände sollen überwiegend nicht mehr forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden. In den jüngeren Buchenbeständen sind dagegen keine Maßnahmen vorgesehen. Insbesondere jüngere Fichtenforste können nur sehr langfristig in naturnähere Bestände umgebaut werden. Ein Erwerb auch dieser Flächen war aber erforderlich, um im Rahmen des Gesamtpaketes auch die besonders schützenswerten Hainsimsen-Buchenwälder erwerben zu können.

Da es sich beim Umbau von Waldbeständen um sehr langfristige Prozesse handelt, soll die weitere Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzeptes im Rahmen der Evaluierung der Förderperiode 2014 bis 2020 weiter verfolgt werden.

Foto 1: Beweidung einer historischen Rinderweide in einer von Fichten freigestellten Tallage.



Quelle: Aufnahme: Eikemper, Forstamt Schmallenberg 2007.

5.2 Biotoppflege: Regeneration einer Wacholderheide (FS 2)

Das NSG Kleiner Selberg umfasst die Nordostflanke einer ca. 250 m hohen Erhebung im Weserbergland. Geschützt wird eine stark vergreiste Wacholderheide mit Relikten von Calluna-Beständen. Große Flächenanteile werden von Brombeer-Gebüsch und flächigen Faulbaum-Beständen überwuchert. Die Reste von Calluna-Heiden sind in den vergangenen Jahren stark von Heidelbeergebüsch überwachsen worden.

Die Fläche gehört dem Kreis Herford. Die in den vergangenen Jahren seitens des Kreises durchgeführten Pflegemaßnahmen (Entasten von Büschen, Fällen von Bäumen, Beseitigung von Brombeergestrüpp) konnten offensichtlich den Verbuschungsprozess der Heide nicht stoppen. Im Rahmen des geförderten Vorhabens wurden daher in ausgewählten Teilbereichen die Zwergsträucher beseitigt und der Oberboden abgeschoben, um die Regeneration der Heide wieder in Gang zu bringen. Hierdurch soll eine der letzten typischen Wacholderheiden im Kreis Herford als ein regional bedeutendes Kulturlandschaftselement erhalten werden.

Im Rahmen der eigenen Flächenbegehung in 2010 zeigten sich sehr positive Entwicklungstendenzen (zahlreiche Calluna-Jungpflanzen auf den bearbeiteten Flächen). Allerdings bleibt abzuwarten, mit welcher Geschwindigkeit ein Vergrasungsprozess evtl. wieder einsetzt.

Foto 2: Wacholderheide im NSG Kleiner Selberg im Kreis Herford.



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2010.

Die Wirksamkeit der durchgeführten Pflegemaßnahmen wurde im Rahmen eines Monitoringprogramms auch im Hinblick auf die Reptilien und die Stechimmenfauna untersucht und bestätigt. Eine ausführliche Gebietsbeschreibung sowie eine detaillierte Beschreibung der positiven Wirkungen der Pflegemaßnahmen finden sich bei Lienenbecker et al. (2013).

5.3 Biotoppflege: Mahd eines Großseggenrieds (FS 3)

Das "Naturschutzgebiet Winkhauser Bachtal" umfasst den Schönebecker Bach sowie zwei sich nach Westen erstreckende, kleinere Nebentäler und liegt zwischen den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr.

Nach Bestandserfassungen der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet sind im NSG sechs in NRW gefährdete Pflanzengesellschaften bzw. nahe stehende Typen vorhanden. Hierzu gehören neben dem Sumpfseggenried und dem Rispenseggenried auch die Teichschachtelhalm-Gesellschaft sowie eine Kammseggen-Fragmentgesellschaft. Das Rispenseggenried ist nach den Angaben der Biologischen Station (Jahresbericht 2007) eines der größten im gesamten Ruhrgebiet. Im Bereich der Rispensegge ist auch die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) stark verbreitet.

Bei Großseggenriedern, die von der Schlanken Segge oder der Sumpfsegge gebildet werden, handelt es sich zumeist nicht um primäre Verlandungsgesellschaften, sondern um brachgefallene sekundäre Ersatzgesellschaften von Talauen-Erlenbrüchern oder Auenwäldern innerhalb ehemals extensiv genutzten Grünlands. Typische Standorte sind Ufer von Gräben und Teichen sowie tief-

liegende Senken in feuchten Wiesen mit hohem Grundwasserstand auf nährstoff- und basenreichen Böden, die periodisch überflutet werden.

Die Mahd dieser Seggenbestände wurde erforderlich, um den Gehölzaufwuchs zurückzudrängen. Hierbei wurden die Rispenseggen-Bestände, die eher empfindlich auf Mahd reagieren, ausgespart. Sie haben sich daraufhin sehr gut entwickelt.

Foto 3: Großseggenried mit Bulten von *Carex paniculata* (Rispensegge) im Zentrum.



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2010

Aufgrund der stadtnahen Lage hat das Gebiet eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung. Um Störungen des Gebietes (Spaziergänger, Hunde) zu vermeiden, wurde der Bereich ausgezäunt.

5.4 Biotoppflege: Pflege einer Feldhecke (FS 4)

Im Rahmen des hier betrachteten Fördervorhabens wurde eine Feldhecke im LSG "Fulerum-Icktener Terrassenplatten" instand gesetzt. Neben dem abschnittswisen Auf-den-Stock-setzen erfolgte auch die Entnahme nicht-standortheimischer Gehölze.

Die Feldhecke trennt den Flugplatz Mülheim-Essen von der offenen Landschaft. Sie stockt auf einer Terrassenkante der Roßenbeck innerhalb einer stark ausgeräumten Agrarlandschaft. Die Hecke wurde vor etwa 20 Jahren vom ehrenamtlichen Naturschutz aus einer mit einzelnen Gehölzen bestandenen Böschung entwickelt, neben einer artenreichen Strauchschicht sind ältere

Überhälter, v. a. Eichen, Birken und Vogelkirsche, vorhanden. Im Laufe der Jahre ist das Unterholz immer stärker zurückgegangen, die Lebensraumfunktion war daher eingeschränkt.

Im Rahmen des geförderten Vorhabens wurden etwa 25 % der Hecke auf den Stock gesetzt. Das Schnittgut wurde zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge aus der Fläche ausgetragen und einer Verwertung zugeführt. Nach einem Monitoring-Bericht der Stadt Mülheim haben die geschnittenen Gehölze in 2009 flächendeckend ausgeschlagen.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgte durch die Naturschutzjugend Essen-Mülheim im NABU Ruhr.

Foto 4: Ehrenamtliche vom NABU und der Naturschutzjugend bei einem Pflegeeinsatz an der Hecke am Roßkothenweg



Quelle des Fotos: Homepage der Naturschutzjugend Essen/Mülheim e.V.

Im Rahmen einer Brutvogelkartierung wurden 1998 in der Hecke u. a. Brutvorkommen von Gelbspötter, Goldammer, Dorngrasmücke, Bluthänfling und Waldohreule festgestellt. Im näheren Umfeld wurden 2008 Neuntöter beim Balzgesang verhört. Mit der durchgeführten Maßnahme dürften sich die Lebensraumbedingungen für die genannten Arten langfristig deutlich verbessern.

Maßnahmen dieser Art, die, wie in diesem Beispiel, von den Jugendabteilungen der Naturschutzverbände umgesetzt werden, haben erhebliche Wirkungen im Bereich Umweltbildung. So wurden an der vor etwa 20 Jahren von Jugendlichen der Naturschutzjugend (NAJU) auch angelegten Feldhecke mittlerweile etliche Pflegeeinsätze mit einer Vielzahl von Beteiligten durchgeführt. Vor zwei Jahren etwa haben bereits Ehrenamtliche von NAJU und NABU die Wildhecke am Roßkothenweg um etliche Meter erweitert.

5.5 Streuobstwiesen im Münsterland (FS 5)

Insgesamt wurden ca. 6 % der eingesetzten Fördermittel für den Fördergegenstand „Anlage und Pflege von Streuobstbeständen“ verausgabt. Von der Anzahl der Fördervorhaben her liegt ein Umsetzungsschwerpunkt im Kreis Warendorf (ca. 20 % der Anzahl der geförderten Vorhaben).

Foto 5: Nachpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auf einer Wiese mit altem Obstbaumbestand



Quelle: Eigene Aufnahme, Juni 2010

Die gute Inanspruchnahme der Fördermittel für den Bereich Streuobstwiesenpflege im Kreis Warendorf ist ganz wesentlich der Unterstützung der Landwirte als potentielle Antragsteller durch die örtliche NABU-Naturschutzstation Münsterland geschuldet, die nicht nur Hilfestellung bei der Antragstellung leistet, sondern auch die Pflanz- und Pflegemaßnahmen durchführt bzw. organisiert und in der Vermarktung von Säften und der Organisation von Veranstaltungen wie Obstblütenfesten, Apfeltagen und Baumschnittkursen seit Jahrzehnten aktiv ist.

Die Förderkulisse Streuobst umfasst etwa 75 % der Landesfläche. Außerhalb dieser Kulisse ist die Anpflanzung und Pflege von Streuobstwiesen nur dann förderfähig, wenn diese Maßnahme in Landschaftsplänen festgesetzt worden ist.

Bestrebungen zur Erhaltung der noch vorhandenen Streuobstbestände und zur Neuanlage von Streuobstwiesen haben in NRW eine lange Tradition und werden auf vielen Ebenen (Kreise, Kommunen, Naturschutzverbände, Heimatvereine) seit Jahren verfolgt. Die Unterstützung dieser vielfältigen Bemühungen durch ein entsprechendes Förderangebot ist sehr zu begrüßen. Während über die Kulturlandschaftsprogramme seit 2007 nur noch die Pflege von Streuobstbeständen gefördert werden konnte, war die Bezuschussung von Neuanlagen seit 2007 nunmehr über das ländliche Erbe (Code 323) möglich. Über LEADER konnte beispielsweise die Vernetzung von

verschiedenen Akteuren in diesem Bereich unterstützt werden (Beispiel: Kompetenznetzwerk Streuobstwiesen in der LEADER-Region Eifel, Vernetzung verschiedener Initiativen aus den Bereichen Obstbaumpflege, Vermarktung und Naturschutz) sowie über EFRE die Vermarktung und touristische In-Wert-Setzung (Beispiel: NaturGenussRoute Münsterland). Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Fördermaßnahmen sind in einzelnen Regionen zu erwarten.

5.6 Entfichtungen im Hochsauerlandkreis (FS 6)

In Tabelle 5 wurde dargestellt, dass der Fördergegenstand Entfichtungen ca. 1,1 % des Fördervolumens einnimmt. Der tatsächliche Anteil dürfte allerdings deutlich höher sein, da entsprechende Vorhaben in Sammelanträgen, die keinem einzelnen Fördergegenstand zugeordnet werden konnten, häufig mit beantragt wurden. Nach den Auswertungen im Rahmen der Fallstudie „Hochsauerlandkreis“ wurden dort mindestens 20 % der Finanzmittel für den Bereich „Entfichtung und Herstellung von Grünland“ eingesetzt (Bathke und Strzeletz, 2014). Einen großen Anteil nahmen auch Entbuschungen ein, so dass dort insgesamt nahezu 50 % der Mittel eingesetzt werden, um Offenlandbereiche zu erhalten.

Der Fördergegenstand „Entfichtung“ umfasst mehrere Einzelvorhaben und unterschiedliche Kostenpositionen. Die Fichtenbestände werden zumeist deutlich vor der eigentlichen Hiebsreife abgetrieben. Von daher ist zunächst eine Entschädigung an die Flächeneigentümer zu leisten. Dann ist die Fläche zu beräumen. Der Schlagabraum kann hierbei teilweise noch verwertet werden, etwa in Form von Hackschnitzeln zur thermischen Verwertung. Die Stubben werden gerodet bzw. geschreddert. Die Etablierung von möglichst artenreichen Grünlandbeständen erfolgt oftmals über ein Heumulchverfahren.

Für eine spätere Beweidung ist die Fläche vorher einzuzäunen. Erst hierdurch werden die Voraussetzungen für eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung geschaffen. Aber auch die Neubegegründung laubholzdominierter Auwälder durch Initialpflanzungen und natürliche Sukzession erfordert die Errichtung von Gattern zum Schutz der Jungbäume vor Wildverbiss.

Foto 6: Entfichtung eines Kerbtals im Hochsauerland



Quelle: Eigene Aufnahme 2007

Die Wirkungen dieser Vorhaben sind vielfältig:

- Erhöhung der Strukturvielfalt,
- Schaffung artenreicher Grünlandbiotop,
- Optimierung der Nahrungshabitate an Waldgewässern,
- Schutz der Fließgewässer vor Versauerung (Umsetzung WRRL),
- Verbesserung des Landschaftsbildes durch Offenhaltung der Landschaft,
- Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft.

Nähere Hinweise zu diesem Fördergegenstand finden sich in der Fallstudie „Hochsauerlandkreis“.

6 Probleme in der verwaltungstechnischen Umsetzung der Förderung

Im Rahmen der Fallstudien wurden in Gesprächen mit Vertretern der Bezirksregierungen und der Zuwendungsempfänger insbesondere auch Probleme in der verwaltungstechnischen Umsetzung diskutiert. Hierbei wurde auf den hohen Aufwand hingewiesen, den die Beantragung mit sich bringt.

Bei Vorhaben des investiven Naturschutzes besteht generell das Problem, dass es sich zumeist nicht um Standard-Projekte handelt und die Vorhaben dementsprechend bau- und finanztechnisch nur schwer planbar sind. Hinzu kommt, dass aufgrund nicht vorhersehbarer Witterungs- oder Standortbedingungen relativ häufig Änderungen der ursprünglichen Planung erforderlich werden und dementsprechend häufig Änderungsanträge gestellt werden müssen.

Die Sanktionsregelungen ermöglichen hier nur geringe Abweichungen. Im Rahmen der Gespräche wurde ein Förderfall beschrieben, im dem aufgrund eines Sturmes die für einen Pflegeschnitt vorgesehenen Kopfbäume nicht mehr in voller Anzahl vorhanden waren. Der Antragsteller rechnete später nur die tatsächlich auch gepflegten Bäume ab, sah sich aber mit dem Vorwurf konfrontiert, die Abweichung nicht über einen formellen Änderungsantrag der Bewilligungsbehörde mitgeteilt zu haben.

Dieses kleine Beispiel verdeutlicht die generelle Problematik. Die formalen Vorgaben eines EU-Fördervorhabens erfordern eine intensive Auseinandersetzung mit den Regularien, die von Privaten oder von Vereinen ohne hauptamtliche Geschäftsführung nicht ohne weiteres geleistet werden kann.

Häufig als Problem genannt wurden auch die häufigen Kontrollen. Die Prüfwahrscheinlichkeit ist auch bei kleinen Fördervorhaben relativ hoch und steht mitunter, nach Einschätzung einiger Zuwendungsempfänger, in keinem Verhältnis zu dem bewilligten Fördervolumen (siehe hierzu auch DVL (2010)).

Weitere Probleme waren zu Beginn der Förderperiode noch die Mehrwertsteuer, die später aber aus Landesmitteln finanziert wurde, sowie die Vorfinanzierung.

Auch auf Ebene der Bewilligungsbehörden war der Verwaltungsaufwand hoch. Eine ausführlichere Darstellung dieser Thematik erfolgt aber im Rahmen der Programmbewertung. Hinweise hierzu finden sich auch in der Implementationskostenanalyse (Fährmann; Grajewski und Reiter, 2014).

7 Beantwortung der gemeinsamen Bewertungsfragen

Seitens der EU-Kommission sind die folgenden gemeinsamen maßnahmenbezogenen Bewertungsfragen für diese Fördermaßnahme vorgesehen (EEN, 2014):

- Frage 18: Wie und inwieweit hat die Maßnahme zur Verbesserung der Lebensqualität der Begünstigten beigetragen?
- Frage 20: Welche anderen Auswirkungen (d. h. indirekte, positive bzw. negative Auswirkungen auf die Begünstigten bzw. Nichtbegünstigten, auf lokaler Ebene, auch in Bezug auf andere Zielsetzungen oder Schwerpunkte) hängen mit dieser Maßnahme zusammen?

Entscheidend sind die Umweltwirkungen der Maßnahme. Für die Bewertung von 323 ist daher die Frage 2 aus der HZB relevant, inwieweit die Maßnahme zur Entwicklung von Natura-2000-Gebieten sowie zum Umweltbewusstsein der Bevölkerung beigetragen hat.

Die Bewertungsfragen sind sehr allgemein formuliert und zielen auf die gesamte Bandbreite der möglichen Wirkpfade. In den Projektsteckbriefen zu den Fallstudien werden die einzelnen Aspekte für ausgewählte Fördervorhaben näher beleuchtet.

Frage 18: Wie und inwieweit hat die Maßnahme zur Verbesserung der Lebensqualität der Begünstigten beigetragen?

Ziel der Maßnahme war die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume, der Landschaftsstrukturen sowie der Tier- und Pflanzenarten im Sinne von Natura 2000. Es standen damit Umweltwirkungen im Vordergrund.

Einzelne Vorhaben können aber auch in Bezug auf die Lebensqualität in ländlichen Räumen von Bedeutung sein, sofern sie das Landschaftsbild positiv beeinflussen und der Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften dienen. Ob ein Vorhaben tatsächlich einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität der Landschaft leistet, hängt von verschiedenen Faktoren ab (Lage innerhalb der Ortslagen oder in der Nähe zu Wander- oder Radfahrwegen, Bedeutung für die Naherholung, Zugänglichkeit), die hier nicht im Einzelfall überprüft werden konnten. Einen positiven Wirkungsbeitrag wird man aber den Fördervorhaben zubilligen können, die dem eigentlichen Bereich der „Kulturlandschaftspflege“ zuzuordnen sind. Hierzu sind nach unserer Bewertung die folgenden Fördergegenstände zu zählen:

- Streuobst: Neuanlage und Instandsetzungsschnitt,
- Kopfbaumpflege,
- Anschaffung von Maschinen und Geräten, Weideinfrastruktur,
- Entfichtungen.

Diese Fördergegenstände umfassen 12,9 % des Gesamtinvestitionsvolumens (3,1 Mio. Euro).

Hinweise zu diesbezüglichen Wirkungen sind den Fallstudien FS 5 „Streuobstwiesen im Münsterland“ und FS 4: „Pflege einer Feldhecke“ sowie der Fallstudie Hochsauerlandkreis (Entfichtungen) zu entnehmen.

Dass aber auch andere Fördervorhaben eine Wirkung in diesem Bereich erzielen können, zeigt das Beispiel der Heidepflege. Gerade die Heidelandschaften tragen als wichtiges Kulturlandschaftselement zum Abwechslungsreichtum und zur Attraktivität von Landschaften bei und sind im Hinblick auf Naherholung und Tourismus von Bedeutung. In diesem Bereich wurden etwa folgende Fördervorhaben gefördert:

- Entwicklung von Trockenheide im FFH-Gebiet Egelsberg (DE-4605-302) in Krefeld,
- Heideentwicklung durch Entnahme von Fichten und Verjüngung von Altheide im FFH-Gebiet Ohligser Heide (DE-4807-303) im Kreis Solingen,

- Regeneration einer Wacholderheide durch Abschieben des Oberbodens und Aufbringung von Calluna-Schnittgut im NSG Kleiner Selberg im Kreis Herford (siehe Fallstudie FS 2),
- Abplaggen von Heideflächen im Naturschutzgebiet Wacholderheide Kihlenberg im Kreis Olpe,
- Entnahme von Kiefern zur Wiederherstellung von offenen Heideflächen und Heidemahd zur Verjüngung alter Heidevegetation im FFH-Gebiet „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302) im Kreis Viersen.

Für diese und ähnliche Projektbeispiele konnte nicht im Einzelnen erfasst werden, inwieweit aufgrund der Lage und Zugänglichkeit der Gebiete mit besonderen Wirkungen im Bereich Landschaftsbild/Lebensqualität zu rechnen ist. Sie wurden daher bei der oben genannten Summe von 3,1 Mio. Euro Gesamtinvestitionsvolumen nicht berücksichtigt. Der genannte Wert ist daher aber als absoluter Mindestwert zu verstehen.

Frage 20: Welche anderen Auswirkungen hängen mit dieser Maßnahme zusammen?

Entwicklung von Natura 2000-Gebieten

Direkte (**Biotopmanagement**) oder indirekte positive Wirkungen (**Flächenkauf**) auf die Biodiversität sind (in unterschiedlichen Ausprägungen) auf allen Projektflächen zu erwarten. Die Fallbeispiele zeigen beispielhaft, welchen Beitrag einzelne Fördervorhaben jeweils liefern. Hinweise auf die Ergebnisse von Wirkungskontrollen finden sich in den Fallstudienberichten.

Nahezu alle geförderten Projekte zielen direkt auf die nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten. Die Fördermittel wurden sehr konzentriert in diese Gebiete gelenkt, wobei den EU-Vogelschutzgebieten in etwa die gleiche Bedeutung zukam wie den FFH-Gebieten.

Im Rahmen der Maßnahme 323 wurde auch die Erstellung von **FFH-Managementplänen** gefördert, um die entsprechenden internationalen Verpflichtungen zu erfüllen und die Voraussetzung zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt zu schaffen. Der Anteil der Managementplanung an der gesamten Umsetzung der Fördermaßnahme Natürliches Erbe liegt bei knapp 5 % (Tabelle 5). Rechnet man auch sonstige Bestandserfassungen oder Machbarkeitsstudien hinzu, erhöht sich der Anteil der Planungsleistungen auf etwa 7 %. Diese planungsorientierten Vorhaben leisten einen indirekten Wirkungsbeitrag, insofern sie die Grundlage für eine spätere effiziente und zielorientierte Maßnahmenumsetzung liefern.

Die Erstellung einer FFH-Managementplanung war rein formal bisher keine verbindliche Forderung seitens der EU-KOM. Das Nicht-Vorhandensein von Managementplanungen ist gleichwohl Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens der KOM gegen Deutschland geworden. Die von NRW angestrebte Erstellung von Managementplanungen in einem maximalen Umfang bedarf daher in diesem Zusammenhang keiner weiteren Begründung.

Die Erstellung von zwei **Grünbrücken** im Bereich Königsforst-Wahner Heide folgte den Empfehlungen des Landesjagdbeirates, der schon 2003 eine Prioritätenliste erforderlicher Querungshilfen für Rotwild erstellt hatte. Ein von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung durchgeführtes Monitoring-Programm für die im Rahmen des Konjunkturpaketes II erstellten vier Grünbrücken in NRW zeigte, dass alle Wildbrücken schon wenige Tage nach ihrer Öffnung von Rehen, Sauen, Fuchs und Feldhase angenommen wurden. Rothirsche erkundeten die Wildbrücken bereits nach wenigen Wochen und spätestens nach sechs Monaten wurden alle Brücken regelmäßig von Rothirschen genutzt.³ Über die Ergebnisse eines Biomonitorings an der Grünbrücke über die BAB 31 bei Schermbeck berichtet auch Munzert (2013). Die Ergebnisse zeigen, dass Grünbrücken einen wichtigen Beitrag zur Wiedervernetzung und zur Entscheidung für viele Arten leisten können.

Umweltbewusstsein der ländlichen Bevölkerung/Naturerleben

Wirkungen im Bereich „Umweltbewusstsein der ländlichen Bevölkerung“ sind im Rahmen der in einzelnen Gebieten angelaufenen Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zu erwarten (6 % der Fördersumme), sofern der Planungsprozess auch als Instrument zur Bewältigung von Nutzungskonflikten eingesetzt ist.

Der Bereich Naturerleben wird von den umgesetzten Fördervorhaben nur am Rande mit adressiert. Hier sind sowohl positive Wirkungen (Erhöhung der Vielfalt von Landschaft, Schaffung neuer Naturerlebnismöglichkeiten) als auch negative Wirkungen (Betretungsverbote, Besucherlenkung) möglich. In der Summe sind die Wirkungen nach unserer Einschätzung neutral.

Tourismus

Im Rahmen der Fallstudien FS 5 (Streuobstbestände im Münsterland) und FS 6 (Entfichtungen im Hochsauerlandkreis) wurden auch Wirkungen im Bereich „Wertschöpfung durch den Tourismus“ vermutet. Nähere Hinweise hierzu finden sich in den Fallstudienberichten.

Beitrag zum Klimaschutz

Wirkungsbeiträge zum Klimaschutz sind nur in einzelnen Vorhaben zur Wiedervernässung von Mooren möglicherweise in geringem Umfang vorhanden. Sie stehen aber in keiner Maßnahme im Vordergrund und lassen sich auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht quantifizieren.

³ http://www.rwj-online.de/rwj/forschungsstelle/verschiedenes/eine-erfolgsgeschichte_6_851.html

8 Empfehlungen

8.1 Empfehlungen an das Land

Es handelt sich bei der Fördermaßnahme „Natürliches Erbe“ um ein bewährtes Förderinstrument. Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen von Natura 2000 besteht auch weiterhin ein hoher Finanzbedarf in diesem Bereich. Die in der neuen Förderperiode geplante Fortsetzung der Maßnahme ist daher zu begrüßen.

Nach der Richtlinie vom 25.09.2007 waren die Biologischen Stationen und deren Trägervereine als direkte Zuwendungsempfänger zunächst von der Förderung ausgeschlossen. Mit Änderung der Richtlinie vom 3.6.2009 waren diese ab 2009 lediglich von der Förderung nach Richtlinienziffer 2.2 (Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert) ausgeschlossen. Eine entsprechende Empfehlung auf Einbeziehung der Biologischen Stationen in den Kreis der Zuwendungsempfänger erübrigt sich damit zwar, allerdings sollte auch die oben genannte Einschränkung überprüft werden.

Grundsätzlich bestand seitens des MKULNV die Vorgabe, dass „ELER-fähige“ Fördervorhaben auch über die Richtlinie zum „Natürlichen Erbe“ vom 25.09.2007 zu beantragen sind. Allerdings war hiermit gegenüber der einfacher zu handhabenden FöNa-Förderung für alle Beteiligten (Antragsteller, Bewilligungsbehörde) ein erheblicher Mehraufwand verbunden. Es stellt sich die Frage, ob dieser verwaltungstechnische Mehraufwand in Anbetracht der oftmals nur geringen EU-Mittel gerechtfertigt war, zumal der maximal mögliche EU-Anteil mit nur 35 % auch nicht ausgeschöpft wurde.

Diese Problematik sowie auch weitere mit der verwaltungstechnischen Umsetzung zusammenhängenden Empfehlungen werden im Kapitel „Programmbewertung“ diskutiert.

Generell sollte überprüft werden, ob die Förderquote für Biotopschutzmaßnahmen außerhalb der FFH- und Kohärenzgebiete angehoben werden kann. Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen ist in der Regel von öffentlichem Interesse, unabhängig davon, ob sich die Flächen innerhalb oder außerhalb von FFH-Gebieten befinden. Ein Privatnutzen ist nur selten gegeben. Eine Förderquote von lediglich 50 % engt die Umsetzung naturschutzfachlich sinnvoller Maßnahmen außerhalb der genannten Förderkulisse aber stark ein. Eine zu starke Fokussierung der Fördermaßnahme auf die Natura-2000-Gebiete wird mit Blick auf die Kulturlandschaftspflege und naturschutzfachliche Zielsetzungen auch in der „Normallandschaft“ für problematisch gehalten.

Unseres Erachtens sollte auch überprüft werden, ob bei dem Fördergegenstand Streuobstpflanze eine Förderkulisse zielführend ist, da Streuobstwiesen Bestandteil jeder dörflichen Siedlung waren oder sein sollten und von daher die Anlage auch außerhalb der jetzigen Schwerpunktregionen wünschenswert wäre (oder sein sollte). Auch um die zahlreichen Vernetzungs- und Vermark-

tungsaktivitäten zu unterstützen, sollte eine diesbezügliche Förderung möglichst flächendeckend angeboten werden.

Aufgrund der enormen Breite der möglichen Förderanträge und der Komplexität der bestehenden EU-rechtlichen Anforderungen erfordert die Antragsbearbeitung bei den Bezirksregierungen ein hohes Maß an Erfahrung und enge Kontakte zu den Antragstellern und anderen Fachbehörden. Das Land sollte dementsprechend versuchen, in diesem Bereich ein hohes Maß an Personalkontinuität zu gewährleisten.

8.2 Hinweise an die EU-KOM und den Bund

Die Förderung über den Artikel 57 der ELER-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 war in der vergangenen Förderperiode ein wichtiges (und in einzelnen Bundesländern das wesentliche) Finanzierungsinstrument zur Umsetzung von Natura 2000. Von daher ist nicht nachvollziehbar, warum diesem Finanzierungsinstrument im Rahmen der ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der Förderperiode 2014 bis 2020 kein eigener Artikel gewidmet wurde und die entsprechenden Fördermaßnahmen unter einem Spiegelstrich des Artikels, der wesentlich der Dorferneuerung zuzuordnen ist, programmiert werden mussten. Hiermit war auch verbunden, dass die Gebietskulisse Ländlicher Raum anzuwenden war, die den naturschutzfachlichen Erfordernissen in keiner Weise gerecht wird. Aufgrund der unklaren Formulierungen bestanden auch große Unsicherheiten über den zu wählenden Artikel.

Mit der zu Beginn der Programmierungsphase unklaren Verankerung des investiven Naturschutzes in der ELER-Verordnung hängt auch das Problem der Förderkulisse Ländlicher Raum zusammen. Diese schränkt die Maßnahmenumsetzung und die Zielerreichung unnötig ein.

Derzeit ist nicht erkennbar, dass mit der Neustrukturierung der ELER-Verordnung und der Durchführungsbestimmungen in der Förderperiode ab 2014 ein Effizienzgewinn verbunden ist, der in einer sinnvollen Relation zu dem mit der Neuprogrammierung verbundenen Aufwand steht. Hier wäre es wünschenswert, wenn in den Vorbereitungen für die Förderperiode ab 2021 berücksichtigt werden könnte, dass ein hohes Maß an Kontinuität in den Rahmenbedingungen zu einer verwaltungstechnischen Entlastung auf allen beteiligten Ebenen führen würde, die ohne Effizienzverluste einfach umgesetzt werden könnte.

Literaturverzeichnis

- Bathke, M. (2008): Ex-post-Bewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum, Materialband zu Kapitel 9, Maßnahme t Naturschutz und Landschaftspflege. Hannover.
- Bathke, M. und Strzeletz, K. (2014): Evaluation des NRW-Programms "Ländlicher Raum" 2007-2013 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (ELER-Code 323) Modulbericht: "Fallstudie Hochsauerlandkreis". Hannover.
- DVL, Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V. (2010): Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Zeit nach 2013: Entwicklung vielfältiger Kulturlandschaften - eine zentrale Aufgabe. Standpunkte des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege e.V.
http://www.lpv.de/uploads/media/DVL-Stellungnahme_zur_GAP.pdf.
- EEN, European Evaluation Network for Rural Development (2014): Capturing the success of your RDP: Guidelines for the Ex Post Evaluation of 2007-2013 RDPs. Internetseite **European Evaluation Network for Rural Development**: http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/app_templates/enrd_assets/pdf/evaluation/epe_master.pdf. Stand 9.7.2014.
- Fährmann, B.; Grajewski, R. und Reiter, K. (2014): Ex-post-Bewertung NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 bis 2013. Implementations(kosten)analyse der Umsetzungsstrukturen. Modulbericht 9.1_MB_IKA im Rahmen der begleitenden Evaluierung, 204 S., Braunschweig.
- Lienenbecker, H.; Büchner, M.; Wynarski, T.; Findewirth, S.; Bongards, M.; Potabgy, G. und Diekmann, K-H. (2013): Vergleichende Untersuchungen in einigen Naturschutzgebieten des Kreises Herford (Eiberg, Kleiner Selberg, Linnenbeeke). Ber.Naturwiss.Verein für Bielefeld und Umgegend, H. 51. S. 80-109.
<http://www.bshf.de/images/veroeffentlichungen/lienenbecker-eiberg-komplett-web.pdf>.
Stand 05.05.2016.
- LR, Institut für Ländliche Räume des Johann Heinrich von Thünen-Instituts vTI; BW, Institut für Betriebswirtschaft des Johann Heinrich von Thünen-Instituts vTI; OEF, Institut für Ökonomie der Forst und Holzwirtschaft des Johann Heinrich von Thünen-Instituts vTI und enter-a, Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie (2010): Halbzeitbewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007 - 2013 im Rahmen der 7-Länder-Bewertung - Kurzfassung. http://ec.europa.eu/agriculture/rurdev/countries/de/mte-rep-de-nordrhein-westfalen_de.pdf. Stand 30.3.2015.
- LWK NRW, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2015): Koordinierungsausschuss Obstwiesenschutz in NRW - Streuobstwiesen in NRW - Streuobstberatung. Internetseite Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Koordinierungsausschuss Obstwiesenschutz: <https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/obstbau/artikel/obstwiesenschutz.htm>. Stand 15.12.2015.
- MUNLV, Ministerium für Umwelt und Naturschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): NRW-Programm 'Ländlicher Raum' 2007-2013 - Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Düsseldorf.

MUNLV, Ministerium für Umwelt und Naturschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010a): NRW-ELER-Programm_3te_Änderung.

MUNLV, Ministerium für Umwelt und Naturschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010b): NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013, Jahresbericht 2009. Düsseldorf.

Munzert, T. (2013): Biomonitoring an der Grünbrücke über die BAB 31 bei Schermbeck. Natur in NRW, H. 4. S. 26-28.
https://www.lanuv.nrw.de/uploads/tx_commercedownloads/50028.pdf. Stand 05.05.2016.

NABU NRW, Landesverband Nordrhein-Westfalen (2016): Endbericht zum Projekt "Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen im Obstbau in Nordrhein-Westfalen". Zeitraum 01.11.2012 bis 31.12.2015. Düsseldorf.

Pomologen-Verein (2015): Erhalternetzwerk Obstsortenvielfalt. Internetseite Pomologen-Verein e.V.: <http://www.obstsortenerhalt.de/>. Stand 15.12.2015.

Sander, A. und Bormann, K. (2014): Modulbericht Vertiefungsthema Biodiversität: Beitrag des Programms zur Umkehr des Biodiversitätsverlustes. Laufende Bewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007-2013 - Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums. 140 S., Hannover, Hamburg.